



Die Stadt Schwabach stellt die in ihrer Verwaltung stehenden Sporthallen den Sporttreibenden der Stadt Schwabach zu Verfügung.

Um zu gewährleisten, dass die Sporthallen und deren Einrichtungen, insbesondere die Nebenräume und Toiletten schonend behandelt, sowie in sauberem und ordentlichem Zustand den Sporttreibenden zur Verfügung gestellt werden können, ergeht folgende

Städtische Sporthallenordnung

§ 1 Nutzungsrecht

- 1.1. Die Sporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 1.2. Die Nutzung der Halle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Schul- und Sportamt.
- 1.3. Werden Sportstätten während der eingeteilten Belegungsstunden für schulische Zwecke benötigt, so muss der Sportbetrieb durch außerschulische Nutzer ausfallen. Dies gilt auch, wenn die Stadt Schwabach einen Eigenbedarf anmeldet. In diesem Fall werden die außerschulischen Nutzergruppen vom Schul- und Sportamt in Kenntnis gesetzt.
- 1.4. Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters genutzt werden.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- 2.1. Die Überlassung von Sporthallen erfolgt in den zugewiesenen Zeiten durch den Stadtverband und die Stadt Schwabach, wobei zu gewährleisten ist, dass die Sporthallen und alle dazugehörigen Nebenräume nach der Nutzungsordnungsgemäß aufgeräumt und verschlossen sind.
- 2.2. Die Einbaugeräte sind bei Ballspielen und Sportarten, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, mittels Matten abzudecken.
- 2.3. Geräte, die in den zusätzlichen, hindernisfreien Abständen abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, zu entfernen.
- 2.4. Die Sicherheitsabstände sind gemäß der einschlägigen Normen bzw. den

- Forderungen der Fachverbände zu gewährleisten.
- 2.5. Sitzbänke dürfen nicht in die Sicherheitsabstände hinein reichen und müssen notfalls umgestellt werden.
 - 2.6. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.

§ 3 Verhalten in der Halle

- 3.1. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Alle technischen Anlagen für den Sportbetrieb (Lautsprecher, Licht, Trennwände, etc.) dürfen von den Verantwortlichen bedient werden. Die haustechnischen Anlagen (Heizung, Warmwasser, etc.) werden nur von der Stadt Schwabach autorisierten Personen bedient.
- 3.2. In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als durch den Sportbetrieb unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.3. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Unter anderem dürfen Straßenfahr- und Motorräder nicht in den Sporthallen und Hallengängen abgestellt werden. Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese ordnungsgemäß abgestellt werden.
- 3.4. Hallensportflächen und weitere gekennzeichnete Bereiche dürfen nur mit sauberen Hallensportschuhen betreten werden. Schuhe mit abfärbenden Sohlen, Stollen, Noppen oder dergleichen dürfen nicht benutzt werden. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfüßig betreten werden. Ein Hinweis zu der Rutschgefahr wurde in allen Barfußbereichen und Nassräumen angebracht.
- 3.5. Die Verschmutzung des Fußbodens, der Neben- und Duschräume sowie der Toiletten ist zu vermeiden.
- 3.6. Notruftelefone sind in den Sportstätten nur eingeschränkt nutzbar. Grundsätzlich sollte der Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter ein Handy bei sich tragen. Die Notrufnummern wurden in der Sportstätte ausgelegt.
- 3.7. Das Rauchen in der Halle, den Nebenräumen und auf dem gesamten Schulgelände ist nicht gestattet.
- 3.8. Werden Getränke durch den Nutzer mit in die Halle gebracht, hat der Sportlehrer, der Trainer oder Fachübungsleiter dafür Sorge zu tragen, dass keine Flaschen in der Halle verbleiben.
- 3.9. Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Geöffnete Fenster sind nach Ende des Sportbetriebes zu verschließen, das Licht zu löschen, alle Türen wieder zu verschließen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Wasserhähne geschlossen sind.

§ 4 Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 4.1. Der Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter hat vor der Nutzung

Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

- 4.2. Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 4.3. Schäden und Mängel, die durch die Nutzung festgestellt oder verursacht werden, sind dem Amt für Gebäudemanagement bzw. dem Schulhausmeister unverzüglich anzuzeigen.
E-Mail Adresse: gebaeudemanagement@schwabach.de
Telefon Nummer: Bereitschaftsdienst Hausmeister 0172 8395767
- 4.4. Für die Geräteräume sind Checklisten und Mängellisten im Amt für Gebäudemanagement zu führen. Der Geräteraum ist sauber und ordentlich zu verlassen.
- 4.5. Einrichtungen und Geräte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Markierungen im Geräteraum abzustellen.
- 4.6. Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden.
- 4.7. Schaukelringe sind bei Nichtbenutzung hoch zu ziehen, Gitterleitern an der Wand zu befestigen.
- 4.8. Soweit vorhanden müssen die Holzklappen in der Prallwand für Schalter während der Nutzung geschlossen gehalten werden.
- 4.9. Tore müssen jederzeit gegen Umkippen gesichert und mit den Piktogrammen „Nicht beklettern“ und „Gegen Kippen sichern“ versehen sein.
- 4.10. Fahrbare Geräte sind in den Rollen zu entlasten.
- 4.11. Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden. Turnmatten dürfen nicht im Freien benutzt werden.
- 4.12. Wurden Turn- und Sportgeräte im Freien benutzt, sind sie nach Beendigung der Übungen gründlich zu reinigen und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- 4.13. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen.
- 4.14. Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen u. Ä.) ist nur mit Zustimmung des Objektleiters des städtischen Gebäudemanagements zulässig.
- 4.15. Der verantwortliche Sportlehrer, Trainer oder Fachübungsleiter verlässt die Sportstätte als Letzter.
- 4.16. An (Wochenend)-Veranstaltungen wird die Sporthalle zu Beginn der Nutzung nur im Beisein des Schließdienstbeauftragten betreten. Dieser führt entsprechende Belegungsnachweise und nimmt die Halle am Ende der Nutzung wieder ordnungsgemäß ab.
Er ist generell ab Freitag 12:00 Uhr unter der Durchwahl: 01520 1540357 erreichbar.

§ 5 Hausrecht

- 5.1. Die Hausrechts-Inhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken.
Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 5.2. Die Benutzung der Sportstätte durch außerschulische Nutzergruppen im Rahmen

des Sports erfolgt nach Maßgabe des Belegungsplanes und der Tarifordnung der Stadt Schwabach (SportTO).

- 5.3. Der verantwortliche Sportlehrer, Trainer oder Fachübungsleiter ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Teilnahme auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.
- 5.4. Bei Nichtbeachtung der o.g. Inhalte erfolgt ggf. eine schriftliche Verwarnung. Im Wiederholungsfall kann das Benutzungsrecht unter Fortzahlung der festgesetzten Tarife nach der jeweils geltenden SportTO für den Rest des Antragszeitraumes entzogen werden.
- 5.5. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 6 Haftung der Stadt Schwabach

Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

§ 7 Haftung der Benutzer

Für Schäden, die der Stadt Schwabach durch die Benutzer entstehen, haftet der verursachende Benutzer. Lässt sich dieser nicht feststellen, so haftet der Sportverein oder die Sportgruppe, während dessen/deren Belegungszeit der Schaden entstanden ist bzw. der zuletzt die Sportstätte genutzt hat. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Sporthalle nachweislich nicht ordentlich verschlossen wurde.

§ 8 Öffentlicher Aushang

Die Sporthallenordnung ist öffentlich auszuhängen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Sporthallenordnung der Stadt Schwabach tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sporthallenordnung der Stadt Schwabach vom 01.08.1991 außer Kraft.

Schwabach, den 16.10.2015
STADT SCHWABACH



Thürauf
Oberbürgermeister